

RS Vwgh 1995/2/27 94/16/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/28 88/16/0166 2

Stammrechtssatz

Die Verwertungsbefugnis nach § 1 Abs 2 GrEStG 1955 ist von der Verfügungsmacht, welche der zivilrechtliche Eigentumsbegriff verschafft, verschieden. Der Gesetzgeber stellt hierbei nicht auf bestimmte Typen von Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums bewirken, sondern auf beliebige Rechtsformen ab, mit denen Verwertungsbefugnisse eingeräumt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160136.X01

Im RIS seit

23.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at